



Inhalt:
1. Trink- und Abwasserverband Börde: 4. Änderung der Verbandssatzung des TAV
2. Trink- und Abwasserverband Börde: 6. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung

3. Trink- und Abwasserverband Börde: Schmutzwasserbeitragsatzung
4. Trink- und Abwasserverband Börde: Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen
5. Impressum

Trink- und Abwasserverband Börde

19,71 € je cbm entleerten Abwassers.

Es wird auf halbe oder volle Kubikmeter aufgerundet. Maßgebend ist die am Schlammsaugwagen festgestellt Menge. Die Entleerungsgebühr beinhaltet die Transport- und Entsorgungskosten.

(4) Die Basisgebühr für die Kanalbenutzung beträgt:

1,59 € je cbm Schmutzwasser.

Artikel 3

§ 8 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser beträgt:

in den Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c) und d) der Abwasserbeseitigungssatzung Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) und in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben)

1,53 € je cbm

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 6. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 19.11.2019

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 20.11.2019

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde

Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) und der §§ 6 und 6c des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 19.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragsatzung) beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserverband Börde (nachfolgend TAV Börde) betreibt zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 17.12.2013.
- (2) Der TAV Börde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Schmutzwasserbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen,
 - b) Kostenersatzungen für Schmutz- und Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
- (3) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen und Niederschlagswasseranlagen werden nach Maßgabe der Abwassergebührensatzung des TAV Börde erhoben.

Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der TAV Börde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Schmutzwassergrundstücksanschluss (im Freigefällesystem Anschlussleitung vom Schmutzwasserhauptsammler bis einschließlich der Kontrolleinrichtung bzw. im Drucksystem Anschlussleitung vom Schmutzwasserhauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - (a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - (b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In den Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt für die Veranlagung die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als jeweiliges Grundstück.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche nach Abs. 3 in Abhängigkeit von der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 prozentual in Ansatz gebracht.
- (2) Zur Ermittlung des Beitrages werden folgende Prozentsätze angesetzt:
 - a) für die öffentliche Einrichtung in den Verbandsgemeinden Obere Aller, (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf), in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode) und Stadt Wanzleben-Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche

- b) für die öffentliche Einrichtung in der Einheitsgemeinde Sülzetal für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des voranstehenden Satzes unberücksichtigt. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Geltungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch
 - ba) für die öffentliche Einrichtung in den Verbandsgemeinden Obere Aller, (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf), in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode) und Stadt Wanzleben-Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft.
 - bb) für die öffentliche Einrichtung in der Einheitsgemeinde Sülzetal die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft.
 5. die über die sich nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 b) oder Nr. 4 b) der Satzung ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,20. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt; Ist die ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,20. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die auf dieser Basis ermittelte Fläche wird in ihrer Größe durch die Gesamtgrundstücksfläche begrenzt. Ist die ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bereglichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - ea) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, der angeschlossenen Baulichkeiten,
 - eb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - ec) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – c);
 2. auf denen aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse, die zulässige Gebäudehöhe oder die zulässige Baumassenzahl überschritten wird, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse;
 3. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang gelegenen Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde
Auf Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA 2018 S. 166, 174) sowie aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA 2019 S. 66) hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 19.11.2019 folgende 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 06.11.2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 Nr. 17 wird wie folgt geändert

Vergabe von Bau- und Lieferverträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach VOB und VOL mit einem Auftragswert von mehr als 350.000 € und Vergaben nach VOF von über 350.000 €,

Artikel 2

§ 9 erhält folgende Neufassung:

Einwohnerfragestunden werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 3

Die Anlage 1 der Verbandssatzung des TAV Börde ist aufgrund der neuen Kommunalwahlperiode anzupassen.

Mitgliederverzeichnis	Einwohnerzahl	Stimmenzahl gem. 4 Abs. 3 Verbandssatzung
1. Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode)	19.807	20
2. Verbandsgemeinde Obere Aller	14.665	15
3. Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde	14.038	15
4. Einheitsgemeinde Sülzetal	8.977	9
5. Verbandsgemeinde Westliche Börde	8.784	9
Gesamteinwohner:		Gesamtstimmzahl: 68

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Stand 31.12.2017

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben, den 19.11.2019

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 20.11.2019

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde

6. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 19.11.2019 folgende 6. Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. (9) erhält folgenden Wortlaut:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser (im Trenn- und Mischsystem) beträgt:

- a) in der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) der Abwasserbeseitigungssatzung (Verbandsgemeinde Obere Aller (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben))

2,07 €/cbm Schmutzwasser

Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergröße

Pauschalisten bis DN 50 5,69 € Grundgebühr/Monat u. Anschluss

Wasserzählergröße (QN/Q ₃ und DN) bis einschließlich QN 2,5/ Q ₃ 4)	Grundgebühr/Monat u. Anschluss
QN 6 / Q ₃ 10	5,69 €/Monat u. Anschluss
QN 10 / Q ₃ 16	14,23 €/Monat u. Anschluss
DN 50 / Q ₃ 25	22,77 €/Monat u. Anschluss
DN 80 / Q ₃ 63	35,57 €/Monat u. Anschluss
DN 100 / Q ₃ 100	89,65 €/Monat u. Anschluss
DN 150 / Q ₃ 250	142,29 €/Monat u. Anschluss
	355,72 €/Monat u. Anschluss

- b) in der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b) Abwasserbeseitigungssatzung (Einheitsgemeinde Sülzetal)

1,92 €/cbm Schmutzwasser

Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergröße

Pauschalisten bis DN 50 Grundgebühr/Monat u. Anschluss

Wasserzählergröße (QN/Q ₃ und DN) bis einschließlich QN 2,5/ Q ₃ 4	Grundgebühr/Monat u. Anschluss
QN 6 / Q ₃ 10	4,27 €/Monat u. Anschluss
QN 10 / Q ₃ 16	10,67 €/Monat u. Anschluss
DN 50 / Q ₃ 25	17,07 €/Monat u. Anschluss
DN 80 / Q ₃ 63	26,67 €/Monat u. Anschluss
DN 100 / Q ₃ 100	67,20 €/Monat u. Anschluss
DN 150 / Q ₃ 250	106,66 €/Monat u. Anschluss
	266,66 €/Monat u. Anschluss

Artikel 2

§ 7 Abs. 2 – 4 werden wie folgt geändert:

- (2) Die Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen beträgt:

58,67 € je cbm entleerten Schlamm

Es wird auf halbe oder volle Kubikmeter aufgerundet. Maßgebend ist die am Schlammsaugwagen festgestellte Menge. Die Entleerungsgebühr beinhaltet die Transport- und Entsorgungskosten.

- (3) Die Entleerungsgebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt:



Amtsblatt für den Landkreis Börde

13. Jahrgang

01.12.2019

Nr. 74-2

- für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
- die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 - die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5 Beitragssatz

- Der Beitragssatz für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt:
 - für die öffentliche Einrichtung in den Verbandsgemeinden Obere Aller, (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf), in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode) und Stadt Wanzleben-Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) 8,16 €/m² Beitragsfläche.
 - für die öffentliche Einrichtung in der Einheitsgemeinde Sülzetal: 1,94 €/m² Beitragsfläche.
- Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt. Gleiches gilt für den besonderen Herstellungsbetrag.

§ 6 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück.
- Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden nur mit einer Teilfläche herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren bevorteilte Fläche 30 v.H. oder mehr über der von Wohngrundstücken in der jeweiligen Einrichtung ermittelte Durchschnittsgröße (durchschnittlich bevorteilte Fläche) liegt. Die Durchschnittsgröße beträgt:
 - für die öffentliche Einrichtung in den Verbandsgemeinden Obere Aller, (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf), in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode) und Stadt Wanzleben-Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) 985 m²
 - für die Einrichtung in der Einheitsgemeinde Sülzetal: 954 m²
 Die begrenzte Heranziehung übergroßer Wohngrundstücke im Sinne von Satz 1 erfolgt in der Weise, dass übergroße Grundstücke im Falle der Einrichtung gemäß Abs. 1 Buchstabe a) in einer Größe von 1.280 m², in der Einrichtung gemäß Abs. 1 Buchstabe b) in einer Größe von 1.240 m² in vollem Umfang, hinsichtlich der diese Teilfläche bis um 50 von Hundert übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 von Hundert und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 von Hundert herangezogen werden.
- Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile wird dadurch Rechnung getragen, dass sie bei der Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.
- Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs.1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232, §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

- Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Schmutz- und Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- Die Aufwendungen für die Herstellung eines Schmutzwasser- sowie Niederschlagswassergrundstücksanschlusses, welcher im Rahmen einer Investitionsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Bau/Erneuerung/Sanierung des Hauptsammlers errichtet wird, werden vom TAV Börde nach Einheitsätzen erhoben.
- Der Einheitsatz für Anschlussleitungen beträgt 284,98 €/je Meter.
- Der Einheitsatz für den DN 400 Revisionsschacht beträgt 453,03 €.
- Der Einheitsatz für ein Standrohr mit Reinigungsöffnung zur Niederschlagswasserentwässerung beträgt 64,65 €/Stk.
- Bei Grundstücken, für die ein Anschluss an das zentrale öffentliche Abwassernetz hergestellt werden soll und dieser Anschluss nur über eine Hauspumpstation erfolgen kann, wird vom TAV Börde ein Anschluss bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Der Einbau und Betrieb Druckentwässerungsanlage auf dem Grundstück wird vom Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten verlangt. Für die Verlegung des Anschlusses vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze werden die anfallenden Kosten dem Eigentümer nach Aufwand berechnet.
- Zur Bestimmung der Abrechnungslänge bei der Herstellung von Grundstücksanschlüssen wird folgendes festgelegt:
Verläuft der Sammelkanal tatsächlich nicht in der Straßenmitte, gilt dieser als in der Straßenmitte verlaufend. Unter Straßenmitte ist die Mittelachse des öffentlichen Verkehrsraumes zu verstehen.
Die Abrechnungslänge für die Anschlussleitung ist der Abstand zwischen der fiktiven Straßenmitte und der Grundstücksgrenze. Die Abrechnungslänge wird anhand der Bestandsvermessung ermittelt.
Ist bei Schmutzwassergrundstücksanschlüssen der Revisionschacht / das Kontrollrohr entsprechend § 2 (3) i.V.m. § 9 (2) der Abwasserbeseitigungssatzung (Regel-fall) nicht vor, sondern auf dem Grundstück errichtet, so bestimmt sich die Abrechnungslänge von der fiktiven Straßenmitte bis zum Kontrollschacht.
Bei Niederschlagswassergrundstücksanschlüssen ohne Kontrolleinrichtung wird die Abrechnungslänge bis zur Grundstücksgrenze gemessen.
- Die Aufwendungen für die Einzelherstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Reparatur und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Gleiches gilt für Grundstücksanschlüsse im Rahmen von Investitionsmaßnahmen (Abs. 1), die nur mit einem ungewöhnlich hohen Aufwand hergestellt werden können. Ein ungewöhnlich hoher Aufwand ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Tiefenlage der Anschlussleitung >2,5 m beträgt, für ungewöhnlich lange Grundstücksanschlüsse (>15 m), Bauwerke oder Gräben unterquert werden müssen bzw. eine spezielle Grundwasserhaltung für diesen Grundstücksanschluss erforderlich ist, sowie für die Herstellung und Erneuerung eines Niederschlagswassergrundstücksanschlusses in einer größeren Dimension als DN 150.
- §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht

- Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAV Börde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- Der TAV Börde bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 15 Anzeigepflicht

- Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAV Börde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderliche personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den TAV Börde zulässig.
- Der TAV Börde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass der TAV Börde bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
 - entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenverkürzung).
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung) tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeitragssatzung vom 24.02.2015 in der Fassung der 3. Änderung vom 04.12.2018 außer Kraft.

Oschersleben, den 19.11.2019

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 20.11.2019



Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde

Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen ab 01.01.2020

Die Preisregelung des TAV Börde legt die jeweils gültigen Tarife, Entgelte für die Benutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, sowie die Berechnungssätze für Baukostenzuschüsse fest. Sie regelt darüber hinaus den Maßstab für die Umlegung der Baukostenzuschüsse. Die Preisregelungen basieren auf der Wasserversorgungssatzung des TAV Börde, den Wasserlieferbedingungen des TAV Börde und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVBWasserV).

§ 1 Allgemeine Tarife

1. Mengenpreis
Der Mengenpreis für Trinkwasser für Tarifkunden wird nach Kubikmetern (cbm) berechnet und beträgt 1,18 €/cbm zzgl. 7 % MwSt. = 1,26 €/cbm. Der Mengenpreis wird entsprechend des Wirtschaftsplanes des TAV Börde jährlich berechnet und ggf. neu festgesetzt.

Der Mengenpreis für Sondervetragskunden wird gesondert vereinbart. Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch Messung.
Für Kunden ohne Wasserzählermessung werden die Mengen nach Pauschalrichtwerten gemäß Anlage 1 mit dem Kunden vereinbart und berechnet.

2. Grundpreis
Der Grundpreis je Wasseranschluss beinhaltet fixe Kostenanteile für die Vorhaltung von Versorgungsanlagen und deren Bewirtschaftung. Die Grundpreise je Monat werden in Abhängigkeit von der Zählergröße (Qn/Q3 bzw. DN) bzw. bei Pauschalisten in Abhängigkeit von der Anschlussnennweite (DN) berechnet.

	Nettopreis	Incl. 7% MwSt.
Pauschalisten bis DN 50	9,74 €	10,42 €
Bis Qn 2,5 / Q ₃ 4	9,74 €	10,42 €
Qn 6,0 / Q ₃ 10	24,36 €	26,06 €
Qn 10 / Q ₃ 16	38,97 €	41,69 €
DN 50 / Q ₃ 25	57,87 €	61,92 €
DN 50 - Verbund / Q ₃ 25 - Verbund	67,13 €	71,93 €
DN 80 / Q ₃ 63	138,45 €	148,14 €
DN 80 - Verbund / Q ₃ 63 - Verbund	147,32 €	157,63 €
DN 100 / Q ₃ 100	208,90 €	223,52 €
DN 100 - Verbund / Q ₃ 100 - Verbund	217,18 €	232,38 €
DN 150 / Q ₃ 250	522,14 €	558,69 €

Für die Wasserzählerdatenfernauslesung wird ein zusätzlicher Grundpreis je Monat von 19,42 € netto zzgl. 7 % MwSt. = 20,78 € berechnet. Die Einrichtung der Wasserzählerfernauslesung erfolgt entsprechend den technischen Möglichkeiten und nach Auftrag. Die Verbrauchsdaten werden über eine passwortgeschützte Internetseite zur Verfügung gestellt.

3. Rechnungslegung, Abschläge
Rechnungen und Abschläge werden zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Auf die Jahresabrechnung sind 10 Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Die Abschlagszahlungen sind am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. fällig. Ein Guthaben in der Jahresabrechnung wird mit dem folgenden ersten Abschlag verrechnet. Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt bei erteiltem SEPA Lastschriftmandat die Abbuchung am ersten folgenden Bankgeschäftstag.

§ 2 Sondertarife

1. Feuerlöschanschlüsse
Die Regelungen für Entgelte der Feuerwehranschlüsse unterliegen einer vertraglichen Sonderregelung mit der jeweiligen Gemeinde.

2. Standrohrentleihe
Für die vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten mittels Standrohren sind Entgelte wie folgt zu zahlen
Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages 500,00 €
(Nachweis per Vollmacht bei gewerblichen Kunden)

	Nettopreis	Incl. 7% MwSt.
Miete je angefangenem Kalendertag	1,53 €	1,64 €
Verzugsgeld für Überschreitung des Vorführtermins	2,04 €	
Bearbeitungspauschale	15,00 €	16,05 €
Mengenpreis	1,18 €	1,26 €

Der einbehaltene Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und nach Rückgabe des Standrohrs mit den entstandenen Forderungen bargeldlos verrechnet.

§ 3 Baukostenzuschuss

- Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz des TAV Börde bzw. bei Verstärkung und Verbesserung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 9 AVB Wasser V durch den Anschlussnehmer zu zahlen. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung, Verbesserung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.
- Die Herstellungskosten der Verteilungsanlage werden den Kunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden unter der Berücksichtigung der Durchmischung zugeordnet. Verteilungsmaßstab ist die Anzahl der versorgten Wohneinheiten bzw. gleichwertige wirtschaftliche Einheiten auf den Grundstücken in der Wichtung gemäß Abs. 3.
- Der anteilige BKZ, der auf den Anschlussnehmer/Erschließungsträger umgelegt wird, mit Ausnahme der Regelung Absatz 7, beträgt 70 %. Der BKZ wird auf die im Versorgungsbereich liegenden, anzuschließenden Grundstücke wie folgt verteilt:

$$BKZ \text{ (in €)} = 0,7 \times K \times P(Ai) / \text{Summe } P(Ai).$$

Darin bedeuten:
K Herstellungskosten nach Abs. 2
P(A) der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistungen:

In Abhängigkeit der Anzahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden, gilt folgender Umlageschlüssel:
P(A1) = 1,0 - bei 1 Wohneinheit
P(A2) = 1,5 - bei 2 Wohneinheiten
P(A3) = 1,8 - bei 3 Wohneinheiten
0,3 - bei jeder weiteren Wohneinheit
Summe aller P(Ai), für die der Ausbau der Verteilungsanlage im Versorgungsgebiet vorgesehen ist.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der BKZ-Ermittlung als je eine Wohneinheit im betreffenden Gebäude angesetzt.

Für sonstige Entnahmestellen (z.B. größere Gewerbekunden, öffentliche Einrichtungen) wird der BKZ nach dem Spitzendurchfluss berechnet, 0,8 l/sek entsprechen 1 Wohneinheit.

Für die Herstellung von Anschlüssen an eine ausreichend bemessene Verteilungsanlage außerhalb von Erschließungsgebieten wird folgender BKZ berechnet:
BKZ (in €) = 430,00 € je Wohneinheit zzgl. 7 % MwSt. = 460,10 € je Wohneinheit.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

13. Jahrgang

01.12.2019

Nr. 74-3

Bei mehreren Wohneinheiten/Gewerbekunden, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.

- Befindet sich das Grundstück an einer nicht ausreichend bemessenen Verteilungsanlage, so sind die Kosten für die notwendige Veränderung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 auf den Anschlussnehmer umzulegen, wenn der Kunde den Antrag auf Veränderung gestellt hat und das Ausmaß der Veränderung das Niveau der Mindestanforderung gemäß dem technischen Regelwerk übersteigt.
- Der BKZ für die Herstellung von Verteilungsanlagen in **neu zu erschließenden Wohngebieten**, für die ein rechtskräftiger Bebauungs- bzw. Erschließungsplan vorliegt, wird gemäß Abs. 3 an den Erschließungsträger berechnet. Für Erschließungsgebiete, bei denen bisher der BKZ nicht vom Erschließungsträger abgelöst wurde, wird ein Pauschalbetrag berechnet. Er beträgt: 970,00 € je Wohneinheit zzgl. 7 % MwSt. = 1.037,90 € je Wohneinheit.
Bei mehreren Wohneinheiten, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.
- Der BKZ wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Verteilungsanlage fällig. Der TAV Börde erhebt eine Vorausleistung von bis zu 80 % der endgültigen Summe.

§ 4 Hausanschlusskosten

- Der Grundpreis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis zur Nennweite kleiner/gleich DN 40 mm beträgt für eine Anschlusslänge von bis zu 10 m 2.230,00 € zzgl 7% MwSt. = 2.386,10 €.

Hausanschlüsse werden ab Straßenmitte gerechnet.

Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

- Bei Anschlusslängen über 10 m werden Mehrlängen zusätzlich abgerechnet. Mehrlängenteile im öffentlichen Verlegebereich die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von 148,00 €/m zzgl. 7% MwSt = 158,36 €/m berechnet. Mehrlängen im privaten Verlegebereich die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von pauschal 64,00€/m zzgl. 7% MwSt = 68,48 €/m berechnet.
- Für das Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens durch den Kunden auf eigenem Grundstück werden dem Kunden je laufenden Meter Rohrgraben pauschal **32,56 €/m zzgl. 7% MwSt. = 34,84 €/m** gutgeschrieben. Die Rohrlegung erfolgt ausschließlich durch den TAV Börde, Spiralschläuche für Fundamentdurchführungen werden den Anschlussnehmern vom TAV Börde zur Verfügung gestellt. Der Einbau hat nach Vorgaben des TAV Börde durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.
- Für Wasserzählerschächte sind dem TAV Börde die Kosten für Lieferung und Einbau nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- Die Herstellungskosten werden dem Kunden mit einem Kostenvoranschlag unterbreitet und durch diesen bestätigt. Der TAV Börde verlangt eine Vorauszahlung von bis zu 80% der Abrechnungskosten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt die Herstellung des Anschlusses.

§ 5 Besondere Maßnahmen

- Die Abrechnung der Herstellungskosten für Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer DN 40 und für Anschlüsse, die außergewöhnlich schwierige und umfangreiche Bauleistungen bedingen, erfolgt nicht nach § 4 Abs. 1-3. Die Anschlüsse werden nach gesondert kalkuliertem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Gleiches gilt für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen und anderen zeitweiligen Anschlüssen, sowie von Rekonstruktionsmaßnahmen mit außergewöhnlichem Aufwand.
- Für die Abrechnung von Rekonstruktionsmaßnahmen (nach § 6, Abs. 6 der Wasserlieferbedingungen) an Hausanschlüssen gelten folgende Preise für Arbeiten auf dem Grundstück des Kunden, soweit normale Bauverhältnisse anzutreffen sind:

Standardleistung	Einheitspreis	
	Nettopreis	Incl. 7 % MwSt.
a) Baustelleneinrichtung für Tiefbau-Arbeiten	216,19 €	231,32 €
b) Erdarbeiten u. Verlegung auf privatem Grundstück	64,00 €/m	68,48 €/m
c) Gutschrift für selbst durchgeführte Erdarbeiten	32,56 €/m	34,84 €/m

Standardleistung	Einheitspreis	
	Nettopreis	Incl. 7 % MwSt.
d) Herstellen Wanddurchbruch und Mauerdurchführung Ø 70 mm, Länge bis 400 mm	201,00 €	215,07 €
Länge bis 530 mm	218,00 €	233,26 €
e) Für die nachträgliche Herstellung von Fundamentdurchführungen für Hausanschlüsse gem. den technischen Bedingungen des TAV Börde (ohne Tiefbau)	274,00 €	293,78 €
f) Monteurstunde	43,18 €	46,20 €
g) Kleintransporter	0,77 €/km	0,82 €/km
h) Lieferung u. Einbau Wasserzählergarnitur und Einbau Wasserzähler/Bauwasserzähler	Nach Aufwand zzgl. 7 % MwSt	
i) Rohrleitungsarbeiten und Material	Nach Aufwand zzgl. 7% MwSt	

Bei Baumaßnahmen, die einen Planungs- und Koordinierungsaufwand erfordern, werden Regiekosten in Höhe von 3,5 % erhoben.

Dem Kunden wird vor Ausführung der Arbeiten ein Kostenvoranschlag unterbreitet, der von ihm zu bestätigen ist.

- Für die Herstellung von Verteilungsanlagen in Gewerbegebieten oder in Wohnbaugebieten mit rechtskräftigem Bebauungsplan, wird der TAV Börde mit dem Erschließungsträger gesonderte Erschließungsvereinbarungen abschließen, die den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen, sowie die Kostenverteilung und die Kostentragungspflicht regeln.

§ 6 Entgelte für Sondermaßnahmen

- Werden auf Wunsch des Kunden oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler oder Bauwasserzähler Qn 2,5 bis 6,0 (bzw. Q₃ 4 bis 10) in Anschlussleitungen mit vorhandener Wasserzähleranlage ein- oder ausgebaut, so gelten folgende Preise:

	Nettopreis	incl. 7% MwSt.	incl. 19% MwSt.
a) für jeden Ausbau	61,67 €		73,39 €
b) für jeden Einbau	51,67 €	55,29 €	
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	51,67 €	55,29 €	
d) für die Prüfung (wenn Messergebnis innerhalb der Fehlergrenze liegt)	Nach Aufwand zzgl. 7% MwSt		
e) Ersatz des Wasserzählers (infolge Frostschaden, Beschädigung, Verlust)	Nach Aufwand zzgl. 7 % MwSt		
f) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56 €		30,42 €

Für Großwasserzähler (größer/gleich Qn 10 bzw. Q₃ 16) werden die entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet.

Weitere Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 Sonstige Preise / Mahnkosten

	Nettopreis	Incl. 19% MwSt.
a) Kosten für Sperrung eines Anschlusses	17,90 €	
b) Kosten für die Öffnung eines Anschlusses	17,90 €	
c) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde	18,00 €	
d) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56 €	30,42 €
e) Stilllegung eines Anschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers (außer bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses)	Nach Aufwand zzgl. 19 % MwSt	

	Nettopreis	Incl. 19% MwSt.
f) Strafgeld für festgestellte Schwarzentnahme mit fremden Standrohren oder nicht angemeldeten Hausanschlüssen	50 bis 2.500 € Netto	

Sperrungen und Öffnungen, für die ein außergewöhnlich hoher technischer Aufwand erforderlich ist, werden dem Anschlussnehmer entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

- Für Abschlussrechnungen außerhalb des geplanten Rechnungslaufes zum Jahresabschluss werden **15,00 € zzgl. 19 % MwSt. = 17,85 €** Kosten für Verwaltungsaufwand mit der Rechnung berechnet.
- Mahnkosten / Verzugszinsen
 - Mahnkosten werden gemäß Verwaltungskostensatzung des TAV Börde in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Die Festsetzung der Kostenpauschale für Porto erfolgt gesondert.
 - Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde im Zusammenhang mit einem Mahnvorgang **18,00 €**.
 - Bei Zahlungsverzug des Kunden können vom TAV Börde Verzugszinsen berechnet werden.
- Für die Beseitigung von Schäden an den Versorgungsanlagen, die dem TAV Börde durch Dritte zugefügt werden, erfolgt eine Weiterberechnung des entsprechenden Aufwandes an den Verursacher. Hierbei gelten die Preise der jeweils gültigen Einheitspreislise des TAV Börde und die kalkulierten Stundenlohnkosten des TAV Börde. Wasserverluste werden auf Grundlage einer qualifizierten Schätzung in die Rechnung einbezogen. Hierbei gilt der doppelte Mengenpreis. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden darüber hinaus ordnungs- und strafrechtlich gemäß anzuwendenden Vorschriften geahndet.
- Umsatzsteuer / Zahlungsbedingungen
Alle Entgelte sind Nettopreise. Nettopreise verstehen sich zuzüglich des gesetzlichen Steuersatzes (derzeit 7 % bzw. 19 %).
Die Fälligkeiten richten sich nach den angegebenen Terminen und betragen in der Regel 2 Wochen.
- Ratenzahlungen
Auf Antrag des Kunden können für die Entgelte gemäß § 5 Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt in Monatsraten auf die Dauer von maximal 12 Monaten. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent.
- Weitere Leistungsentgelte des TAV Börde werden gemäß gesonderter Preislisten bzw. der Verwaltungsgebührensatzung berechnet.

§ 8 Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des TAV Börde ist Oschersleben (Bode).

§ 9 In-Kraft-Treten / Veröffentlichung

Die vorstehende, allgemeine Preisregelung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die allgemeinen Preisregelungen des TAV Börde vom 01.01.2019 außer Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt nach Verbandssatzung.

Anlage 1 Verbrauchsrichtwerte

Für die Bestimmung des Wasserverbrauches eines Jahres bei Abnehmern ohne Wasserzähler kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung.

Wohnungen mit WC und Bad	pro Person	30 cbm /Jahr
Wohnungen mit WC, ohne Bad	pro Person	22 cbm/ Jahr
Wohnungen ohne WC, ohne Bad	pro Person	16 cbm/ Jahr

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug Internet: Büro Landrat
 Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de